

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Ascha

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Schulverbandsversammlung Ascha-Falkenfels folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Schulverband Ascha-Falkenfels erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Ascha Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung der Grundschule Ascha aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für die regelmäßige Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung für die Schulkinder der Jahrgangsstufen eins bis vier an der Grundschule Ascha. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Für den Besuch der Einrichtung Mittagsbetreuung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr monatlich	für 5 Tage in der Woche	85,--€
	für 4 Tage in der Woche	75,--€
	für 3 Tage in der Woche	60,--€
	für 2 Tage in der Woche	50,--€

(2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach den tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Eine genehmigte Gebührenbefreiung bezieht sich nicht auf eventuell im Rahmen der Betreuung erhältliche Mahlzeiten. Von den Betreuungskräften oder anderen

Vertragspartnern hierfür eventuell erhobene Geldbeträge sind privatrechtlicher Natur und somit nicht von dieser Satzung erfasst.

§ 5 Ermäßigungen

Erziehungsberechtigten des Schulkindes, die Sozialleistungen erhalten (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Wohngeld), wird die Betreuungsggebühr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises beim Schulverband erlassen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung sowie mit Aufnahme in die verlängerte Mittagsbetreuung. Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebühr ist jeweils am 30. Tag jedes Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wird der Schulverband zum Einzug der Mittagsbetreuungsgebühr ermächtigt. Es ist auch möglich die Bezahlung durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Ascha stellvertretend für den Schulverband zu bewirken. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. S 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Schulverband die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen (§ 5) beansprucht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2025 in Kraft.

Mitterfels, 03.03.2025
Schulverband Ascha-Falkenfels


Wolfgang Zirngibl
Schulverbandsvorsitzender

